

AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN
BEBAUUNGSPLAN "FALTERER BERG"
INCL. DECKBLATT NR. 7



1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 NVO)
WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)
1.2.1 (0,6) maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
1.2.2 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
1.2.3 II max. 2 Vollgeschosse zulässig
1.2.4 \uparrow 1-5 unterer Bezugspunkt für zulässige Wandhöhe je Parzelle
1.2.5 6,50/7,00 max. zulässige Wandhöhe in Meter
- Als Wandhöhe gilt das Maß vom jeweiligen Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluß der Wand (Attika). Messpunkt ist die Mitte der straßenzugewandten Gebäudesseite. Die Höhe des Bezugspunktes kann um 0,5 m über- oder unterschritten werden.
- 1.2.7 SD Satteldach
1.2.8 PD Pultdach
1.2.9 FD Flachdach
- 1.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 u. 23 BauNVO)
1.3.1 o offene Bauweise
1.3.2 \triangle ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
1.3.3 --- Baugrenze
- 1.5 FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
1.5.1 \square Öffentliche Verkehrsflächen
1.5.2 --- Straßenbegrenzungslinie
- 1.7 GRÜNFLÄCHEN
1.7.1 \square Öffentliche Grünflächen mit Nummerierung
1.7.2 \odot Zu pflanzende Einzelbäume mit Festlegung des Standortes, (geringfügige Verschiebungen möglich), öffentlich
1.7.3 \square Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf A1: 3.116 m² auf Fl. Nr. 648/TF und 646/6/TF, Gmkg. Peterskirchen A2: 1.346 m² auf Fl. Nr. 646/TF und 646/3/TF, Gmkg. Peterskirchen A3: 356 m² auf Fl. Nr. 646/3/TF, Gmkg. Peterskirchen tatsächliche und anerkannte Flächengröße: 4.818 m²

2. PLANLICHE HINWEISE

- 1.7.4 \square baurechtliche Ausgleichsfläche für vorliegendes Deckblatt Nr. 9 A3: 356 m² auf Fl. Nr. 646/3/TF, Gmkg. Peterskirchen
1.7.5 \square private Okokontofläche A1: 3.116 m² auf Fl. Nr. 648/TF und 646/6/TF, Gmkg. Peterskirchen A2: 1.346 m² auf Fl. Nr. 646/TF und 646/3/TF, Gmkg. Peterskirchen
- 1.8 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
1.8.1 --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 Abs. 7 BauGB Fl.Nr. 632/18, 646/TF, 646/3/TF, 646/6, 648, 648/1, Gmkg. Peterskirchen
1.8.2 Nutzungsschablone:
ART DER NUTZUNG, MAX. ANZ. GESCHOSS, MAX. ANZ. STÜTZMAUERN, MAX. ANZ. STÜTZPILASTER, MAX. ANZ. STÜTZPILASTER
1.8.3 Maßangabe in Meter
- 2.1 \square 648 Bestehende Flurstücksgrenze mit Grenzstein und Flurstücksnummer
2.2 \square Bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer
2.3 --- Höhenlinien gem. Aufmaß Coplan AG vom Okt. 2022
2.4 \square 5 Nummerierung der Baugrundstücke
2.5 \square mögliche Wohngebäude
2.6 \square mögliche Garagenstandorte
2.7 --- Vorschlag Parzellierung
2.8 \square vorhandene Gehölze
2.9 --- Geltungsbereich der 7. Änderung
2.10 --- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Vorliegendes Deckblatt ersetzt sowohl den Ausgangsbebauungsplan vom 1996 als auch das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan "Falterer Berg" für diesen Änderungs- und Erweiterungsbereich.

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 3.1 BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN
Die grünordnerischen Festsetzungen sind im Bebauungsplan beeinhaltet.
- 3.2 GELTUNGSBEREICH
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Fl.Nrn. 632/18, 646/TF, 646/3/TF, 646/6, 648, 648/1, Gmkg. Peterskirchen
- 3.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Das Bebauungsplangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt
- 3.4 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
3.4.1 Geschossflächenzahl GFZ = max. 0,60
3.4.2 Grundflächenzahl GRZ = max. 0,40
3.4.3 Anzahl der Vollgeschosse: max. II
3.4.4 Max. zulässige Wandhöhe gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone). Für die Ermittlung der zulässigen Wandhöhen wird ein unterer Bezugspunkt in Form der Angabe eines Normalhöhennullpunktes (NHN) festgesetzt. Als Wandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluß der Wand (OK-Attika). Die Höhe des Bezugspunktes kann um 0,5 m über- oder unterschritten werden.
- 3.4.5 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 v. Hundert überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Bau NVO).
- 3.4.6 Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte max. eine Wohneinheit zulässig. Dies gilt auch bei einer späteren Teilung der Parzellen.
- 3.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
3.5.1 Max. zulässige traufseitige Wandhöhe bei Sattel- und Pultdach: 6,50 m, bei Flachdach: 7,00 m
3.5.2 bei Satteldächern ist eine Dachneigung von 20° bis 30° zulässig
3.5.3 bei Pultdächern ist eine Dachneigung von 5° bis 10° zulässig
3.5.4 bei Flachdächern ist eine Dachneigung von 0° bis 5° zulässig
3.5.5 Dachdeckung bei Pultdächern und Flachdächern: Foliendach oder Blechdeckung (aus mattem Blech) sowie verglaste Teilbereiche
3.5.6 Die eingetragene Firstrichtung gilt als Vorschlag. Eine abweichende Firstrichtung ist zulässig, soweit dies innerhalb der Baugrenzen möglich ist.
3.5.7 Zulässig sind Solar Kollektoren zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bei gleicher Neigung wie die Dachfläche. Bei Flachdächern ist eine max. Neigung der Solar Kollektoren von max. 30° Grad und max. Höhe von 80 cm ab der Dachhaut zulässig. Freistehende Anlagen sind unzulässig.
- 3.6 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN
3.6.1 Stützelemente/-mauern an den Grundstücksgrenzen sind bis zu 1,50 m Höhe zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urgelände.
3.6.2 Stützmauern in Form von Absturzsicherungen und zur Geländegestaltung innerhalb der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 1,50 m bei Parzellen 1 bis 4, bei Parzelle 5 in Teilbereichen von max. 15 % der Gesamtgrundstücksfläche bis 2,50 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urgelände.
3.6.3 Stützmauern bei Garagenzufahrten: Sofern Garagen an der Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen im Bereich der Garagenzufahrten Stützmauern errichtet werden. Auf Stützmauern dürfen Zäune nach den Regeln der Ziff. 3.8 errichtet werden. Die Stützmauern dürfen von der Straßenseite bis zur Vorderkante der jeweiligen Garage ausgeführt werden. Die Oberkante der Stützmauer darf im Bereich der Zufahrt max. 0,20 m über OK Erschließungsstraße liegen.
3.6.4 Die Stützmauern dürfen aus Naturstein, Beton oder Gabionen ausgeführt werden.
3.6.5 An-/Aufüllungen sind bei Parzellen 1 bis 4 bis zu einer Höhe von 1,50 m, bei Parzelle 5 in Teilbereichen von max. 15 % der Gesamtgrundstücksfläche bis 2,50 m zulässig.
- 3.7 NEBENGEBAUDE, STELLPLATZE UND GARAGEN
3.7.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen gem. Art. 57 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
3.7.2 Abweichend zur Baugrenzen- und Stellplatzsatzung der Stadt Eggenfelden gilt: Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.
3.7.3 Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter, Schotterrasen, Splitt, Rasen-Pflaster, Rasengittersteine, Rasenfugensteine o. ä.) zu erstellen. Bituminös befestigte Zufahrten sind unzulässig.
3.7.4 Keller- oder Tiefgaragen sind zulässig.
3.7.5 Bei Garagenzufahrten mit Gefälle zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist eine Wasserrinne mit Anschluss an die Grundstücksentwässerung zu erstellen, so dass vom Grundstück kein Wasser auf die öffentlichen Erschließungsflächen fließen kann. Diese ist in den jeweiligen Bauanträgen darzustellen.
- 3.8 EINFRIEDUNGEN
3.8.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Einzäunungen aus sockellosen Holz-, Gitter- oder Drahtzäunen mit max. 1,80 m Höhe zulässig, 15 cm Bodenfreiheit zur Unterkreihbarkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten. Als unterer Bezugspunkt gilt das fertige Gelände.
3.8.2 Mauern und Gabionenwände sind als Einfriedung unzulässig. Einlagen von Gewebe- oder Kunststoffstreifen oder -folien in Zaunelemente sind nicht zulässig.
- 3.9 GRÜNORDNUNG
3.9.1 Öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen werden nach Planzeichen festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche öG1 ist mit dichtem Bewuchs zu bepflanzen. Nadelgehölze in öffentlichen Grünflächen sind unzulässig.
3.9.2 Private Grünflächen
Private Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Je 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwüchsiger heimischer Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und zu unterhalten.
3.9.3 Umsetzung, Pflanzenqualität, Mindestpflanzgrößen:
Die Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der jeweiligen Gebäude fertig zu stellen.
Die Pflanzqualität für Pflanzungen muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Die Mindestpflanzgrößen der im Plan dargestellten Einzelbäume sind im Folgenden angegeben; es bedeuten: H=Hochstamm, Sol.=Solitär, 3xv=3 x verpflanzt, St.=Stammumfang in cm, o.B./m.B. = ohne/mit Wurzelballen.
Baumscheiben bzw. Pflanzstandorte von Bäumen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gegen Gefahren zu sichern. Zur ausreichenden Versorgung mit Wasser und Nährstoffen ist je Einzelbaum im Straßenbereich ein Baumbewässerungssset einzubauen.
- 3.9.4 Auswahlliste für Bäume:
Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Großkronige Einzelbäume:
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde
Klein- und mittelkronige Einzelbäume
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Cercidiphyllum japonicum - Judasblattbaum
Malus sylvestris - Wild-Äpfel
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Prunus avium 'Plena' - gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus padus - gewöhnliche Traubenkirsche
Pyrus calleryana "Chanticleer" - Chin. Wildbirne

- Juglans regia - Walnuss
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
- 3.9.5 AUSGLEICHSFLÄCHEN A1 bis A3:
Umwandlung von Intensivgrünland G11 in artenreiches Extensivgrünland G214
Entwicklungs- und Erhaltungspflege GE214-GE6510
• zweimalige Mahd / Jahr: Schnitt: 15.06.-10.07., 2. Schnitt 01.09.-30.09. (optimal in 1. Septemberhälfte)
• kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln, Kalkung, chem. Pflanzenschutzmittel sowie Bioziden
• Das Mahgut ist von der Fläche zu entfernen. Keine Mulch- bzw. Schlegelmahd, kein Einsatz von Schlegel-Kreiselmähern
• beim Auftreten von Problemunkräutern oder Neophyten Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anpassen
• Änderungen von den planlichen und textlichen Vorgaben sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich möglich
• erwarteter Entwicklungszeitraum 20 Jahre
- 3.10 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND SONSTIGE FESTSETZUNG
3.10.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im Plan festgesetzt.
3.10.2 Abweichend zu den Regelungen der BayBO werden zur Ermittlung der Abstandsflächen und Grenzabstände jeweilige Höhenbezugspunkte über NHN festgesetzt.
3.10.3 Für Garagen und Nebengebäude wird abweichend zu den Regelungen der BayBO als neue Geländeoberfläche die Straßenhöhe im Bereich der gemeinsamen Grundstücksgrenzen festgesetzt. Die Länge dieser neuen Geländeoberfläche umfasst die Tiefe der Zufahrt und die Tiefe der Garage, maximal jedoch eine Länge von 18,0 m.
3.10.4 Ausgehend von dieser neuen Geländeoberfläche darf die traufseitige Wandhöhe von Garagen und Nebengebäuden entlang der Grenzen im Mittel maximal 3,0 m betragen.
3.10.5 Je Parzelle ist zur naturnahen Nutzung von Regenwasser eine Regenwasserzisterne mit mind. 3 m³ Speichervolumen zu errichten.
4. TEXTLICHE HINWEISE
4.1 Vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wird generell empfohlen, bei erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt bzw. das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
4.2 Bei beschriebenen Metallschächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
4.3 Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasserzutritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wird abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
4.4 Das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschrützten Hofflächen, ist soweit es nach Bodenbeschaffenheit möglich ist, auf dem Grundstück über ausreichend zu dimensionierende Versickerungsflächen (Grünflächen oder Mulden) zu versickern. Einer direkten Regenwasserversickerung ist grundsätzlich eine Vorreinigung (Absetzschacht, -leiche, -becken bzw. Bodenfilter) vorzuschalten. Bei Planung oder Bau von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWVfreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENWG) bzw. in das Grundwasser (TRENWG) sind einzuhalten. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten. Die Versickerung ist nachzuweisen.
4.5 Für Gründungen von Gebäuden oder sonstigen Bauteilen, welche in das Grundwasser reichen ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Die Grundwasserstände dürfen nicht zum Nachteil Dritter beeinflusst werden. Entsprechende Antragsunterlagen sind beim Landratsamt einzureichen. Für eine Bauwasserhaltung ist eine Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserrrecht abzusprechen.
4.6 Strom-, Wasser- und Fernmeldeleitungen sowie Abwasserkanäle sind in unterirdischer Bauweise und im Bereich privater Erschließungsflächen bzw. Wege zu verlegen. Ein Mindestabstand der Leitungen zu den festgesetzten Baumstandorten von 2,50 m ist durch den jeweiligen Spartenträger in jedem Fall einzuhalten. Ist dieser aufgrund des begrenzten Erschließungsraumes in Teilbereichen nicht möglich, so sind durch die Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsleitungen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) vorzusehen.
4.7 Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Bodenaushubs ist zu achten. Bei Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, das die Vorsorgewertung der BBodSchutz (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Die Vorschriften des BBodSchV in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten. Des weiteren muss die Kombinationsbezeichnung von zu verwendendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfäche nach DIN 19731 gegeben sein. Die Oberbodenmieten sind gem. DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegründung tiefwurzelnden (aber nicht winterharten) Lupinen, Ölrettich, Senf oder Raps bzw. frosthartem Inkarnatkleo oder Winterraps anzubauen. Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetations-technische Zwecke - zu verwenden.
4.8 Forstwirtschaft:
Die vom angrenzenden Wald ausgehenden Immissionen, insbesondere durch Waldarbeiten sind zu dulden. Waldarbeiten dürfen im Frühjahr (incl. Samstagen) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden.
Da der Baumfallabstand 20 m beträgt und die Bäume am Waldrand bis zu 35 m Höhe aufweisen, wird eine Dachstuhlverstärkung empfohlen.
4.9 Solaranlagen / PV-Anlagen:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verschattung der Anlagen durch den Wald zu dulden ist.
- Aufgrund
- § 2 Abs. 1 Satz 1, §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO),
- Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO),
- Art. 81 und 6 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und
- der §§ 9 und 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz-BayNatSchG),
erlässt die Stadt Eggenfelden die 9. Änderung des Bebauungsplans "Falterer Berg" als Satzung:
- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- Für den räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans "Falterer Berg" ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom _____ maßgebend.
- § 2
Bestandteile der Satzung
- Die 9. Änderung des Bebauungsplans "Falterer Berg" besteht aus:
3. Der Planzeichnung M 1:1.000 vom _____ und den planlichen und textlichen Festsetzungen samt Hinweisen und
4. der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom _____.
- § 3
Inkrafttreten
- Die 9. Änderung des Bebauungsplans "Falterer Berg" tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- Eggenfelden, _____
Stadt Eggenfelden
- Martin Biber
1. Bürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN-BEBAUUNGSPLAN, M = 1 : 2000



DECKBLATT NR. 9 ZUM
BEBAUUNGSPLAN "FALTERER BERG"



DECKBLATT NR. 9
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"FALTERER BERG"

STADT: EGGENFELDEN FL.NR.: 632/18, 646/TF, 646/3/TF
LANDKREIS: ROTTAL-ING. 646/6, 648, 648/1
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN GEMARKUNG: PETERSKIRCHEN

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 24.10.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans mittels 9. Deckblatt beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des 9. Deckblatts in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts in der Fassung vom _____ erfolgte ebenfalls vom _____ bis _____.
Zu dem Entwurf des 9. Deckblattes in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt. Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.
Die Stadt Eggenfelden hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom _____ das 9. Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Die Stadt Eggenfelden, den _____
Martin Biber (Erster Bürgermeister)

Eggenfelden, den _____
Martin Biber (Erster Bürgermeister)

Die Satzungsbekanntmachung vom 9. Deckblatt wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

EGGENFELDEN, den _____
Martin Biber (Erster Bürgermeister)

AUFGESTELLT 23-94

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
E-Mail: info@heigl.de, www.heigl.de

05.03.24	Vorentwurf	HG
Gepl.	Anlass	von
Gepr.	NOV./DEZ' 23	HG
Bea.	NOV./DEZ' 23	HÜ